

FAQ

## Arzthaftungsrecht

Dr. Birgit Schröder, Rechtsanwältin  
Dr. Claudia Baumann, Rechtsanwältin

Mai 2005



Schwalbenstraße 13  
22305 Hamburg  
Tel. 040/67 10 76 18  
info@arzt-rom.de  
www.arzt-rom.de

**Was ist zu tun, wenn die Behandlungsunterlagen beschlagnahmt werden?**

Wird seitens des Patienten eine Strafanzeige gestellt, werden in der Regel die Behandlungsunterlagen beschlagnahmt. Die Herausgabe der Originale an die Staatsanwaltschaft sollte allerdings erst nach Erstellung von Kopien erfolgen.

**In welchen Fällen kann der Beschlagnahme widersprochen werden?**

Werden Unterlagen eines vor- oder nachbehandelnden Arztes beschlagnahmt, ist dieser nur Zeuge, nicht aber Beschuldigter. Im Allgemeinen wird die Beschlagnahme bei ärztlichen Zeugen als unverhältnismäßig angesehen.

**Was sollte man unbedingt vermeiden?**

Zu vermeiden ist alles, was sich nachteilig auf das Verfahren auswirken könnte. Daher sollte eigene Korrespondenz mit dem Patienten unterbleiben, nachdem dieser seine Forderungen angemeldet hat. Diese gehört in die Hände der Mitarbeiter der Berufshaftpflichtversicherung. Auf keinen sollte ein Haftungsanerkennnis abgegeben werden.

**Wann liegt ein Behandlungsfehler vor?**

Im Allgemeinen werden unterschieden: Diagnose-, Therapie-, Organisations- und Aufklärungsfehler.

**Kann im Rahmen eines Arzthaftpflichtprozesses die Approbation entzogen werden?**

Ein Entzug durch die Approbationsbehörde kommt dann in Betracht, wenn mehrere grobe Behandlungsfehler vorliegen bzw. der Arzt unzuverlässig ist. Dies wird beispielsweise bei suchtkranken Ärzten angenommen.

**Darf eine Krankenakte nachträglich ergänzt werden?**

Nachträgliche Ergänzungen sind zulässig, müssen aber als solche gekennzeichnet werden.

**Was sollte ein Arzt tun, der sich mit dem Vorwurf eines Behandlungsfehlers konfrontiert sieht?**

Verfahren in diesem Bereich ziehen sich nicht selten über Jahre hin; daher ist es sinnvoll, in Form von Gedächtnisprotokollen niederzulegen, was sich am Schandestag zugetragen hat, welche Personen beteiligt waren etc..

**Welche Konsequenzen können Behandlungsfehler haben?**

Mögliche Folgen lassen sich in drei Gruppen einteilen:

Im *zivilrechtlichen Bereich* kommen Schadensersatz- und Schmerzensgeldansprüche in Betracht. Für diese tritt die Berufshaftpflichtversicherung ein.

Im *strafrechtlichen Bereich* werden ggf. Vorwürfe wegen Körperverletzung/fahrlässiger Tötung erhoben; diese haben ein staatsanwaltschaftliches Ermittlungsverfahren zur Folge. In den allermeisten Fällen steht am Ende entweder eine Einstellung oder eine Geldbuße.

In *berufsrechtlicher Hinsicht* können Maßnahmen durch die Berufsgerichte verhängt werden, z.B. Warnungen, Verweise, Geldbußen.

**Welche Konsequenzen hat der Gang vor die Schlichtungsstelle der Ärztekammer?**

Wenn beide Parteien damit einverstanden sind, kann das Verfahren vor der dortigen Gutachterkommission durchgeführt werden. Die überwiegende Mehrheit geht dabei zu Lasten des Patienten aus.

Unabhängig vom Ergebnis steht beiden Parteien im Anschluss der Klageweg offen.

**Wann liegt ein Behandlungsfehler vor?**

Ein solcher wird immer dann angenommen, wenn gegen die anerkannten Regelungen der ärztlichen Kunst verstoßen wird.

**Was sollte die Aufklärung eines Patienten mindestens beinhalten?**

Ein Patient sollte über seine Diagnose, das Krankheitsbild und die Befunde informiert werden. Weiterhin sind der vorgesehene Eingriff und die Heilungschancen darzustellen. Dabei ist Wert auf die Erläuterung der Folgen, Nebenwirkungen und möglichen Komplikationen zu legen. Wichtig ist darüber hinaus, bestehende Behandlungsalternativen aufzuzeigen.

Für die umfassende Aufklärung des Patienten sollte unbedingt ausreichend Zeit zur Verfügung stehen; besondere Sorgfalt ist dabei auf die Führung des Protokolls zu legen.

**Was ist zu tun, wenn der Patient mündlich oder schriftlich äußert, er sei falsch behandelt worden?**

Bei einem mündlichen Vorwurf bietet sich ein Gespräch mit dem Patienten an, in dem - nur aus medizinischer Sicht - zu den Vorwürfen Stellung zu nehmen ist. Äußerungen, dass die Versicherung regulieren wird, bzw. dass tatsächlich ein Fehler vorliegt, sind dabei unbedingt zu vermeiden (vgl. Informationen zur Berufshaftpflichtversicherung).

Der Vorwurf des Patienten sollte unbedingt ernst genommen werden. Diesem ersten Gespräch kommt nicht selten entscheidende Bedeutung zu.

Wendet sich der Patient bzw. dessen Rechtsanwalt an den Arzt, so ist dieses Schreiben mit einer eigenen Stellungnahme der Berufshaftpflichtversicherung und ggf. dem eigenen Rechtsanwalt zu überlassen, der die weitere Korrespondenz übernimmt.

Wichtig ist es in jedem Fall, Ruhe zu bewahren und kein Haftungsanerkennnis abzugeben.